

Auszug aus der Niederschrift zur Sitzung des Ausschusses für Soziales, Integration und Demographie vom 21.06.2022

Öffentlicher Teil

TOP .. **Antrag der CDU-Fraktion**
Hier: Auswirkungen des Betreuungsorganisations-
gesetzes (BtOG) auf die Stadtverwaltung Hagen
0608/2022

zur Kenntnis genommen

Zusammenfassung des Diskussionsergebnisses:

Frau Engelhardt weist darauf hin, dass zu dem Antrag eine Stellungnahme der Verwaltung als Tischvorlage ausgelegt sei.

Herr Dr. Krauß-Hoffmann erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Herr Goldbach ergänzt, dass man sich seit längerer Zeit mit dieser Fragestellung beschäftige und auf die Neuregelungen vorbereite. Er sei den Kolleginnen und Kollegen sehr dankbar, dass es gelungen sei, die Fragestellungen so kurzfristig zu beantworten. Man sei auch im Gespräch mit den beiden Betreuungsvereinen, die in Hagen tätig seien. Es gebe eine landesweite Diskussion darüber, was die gesetzliche Veränderung für einen Mehrbedarf bei den Kommunen auslöse. Man gehe sicher davon aus, dass es in Hagen einen Mehrbedarf von bis zu drei Stellen geben werde. Das Ganze löse eine Konnexitätspflicht des Landes aus. Das sei grundsätzlich anerkannt. Es gebe allerdings noch keine Verständigung der kommunalen Spitzenverbände über die Höhe der Ausgleichszahlungen. Es sei eine Kommission gebildet worden, die eine gutachterliche Stellungnahme dazu liefern solle. Daran werde man sich am Ende orientieren. Nach zwei Jahren könne man elavuiieren, wie hoch der tatsächliche Aufwand gewesen sei. Man habe die Stellen bereits intern angemeldet und werde im Herbst entsprechende Besetzungsanträge stellen.

Herr Dr. Krauß-Hoffmann betont, dass er dankbar sei für diese Erläuterungen. Er bittet, den Ausschuss regelmäßig über den Stand der Angelegenheit zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ohne Beschlussfassung

Anlage 1 Stellungnahme zu Vorlage 0608_2022 - Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetzes -

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

55

Betreff: Drucksachennummer: 0608/2022

Antrag der CDU-Fraktion

Hier: Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) auf die
Stadtverwaltung Hagen

Beratungsfolge:

SID 21.06.2022



Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion zu Auswirkungen des Betreuungsorganisationsgesetzes auf die Stadtverwaltung Hagen

a. Wie viele Betreuungsfälle gibt es in Hagen?

Mit Stand zum 31.12.2020 gab es in Hagen 3667 Betreuungsfälle. Für das Jahr 2021 wurden keine Zahlen erfasst.

b. Die Betreuungsfälle verteilen sich wie folgt:

- 39% Angehörigenbetreuungen
- 2 Personen führen ehrenamtliche Betreuungen
- 61% Berufsbetreuungen

c. Wie viele derzeit in Hagen tätige Berufsbetreuer und Betreuerinnen sind der Verwaltung derzeit bekannt?

In Hagen sind zurzeit 69 Berufsbetreuer und 8 Vereinsbetreuer tätig.

d. Welche organisatorischen Veränderungen kommen mit dem Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) auf die Verwaltung der Stadt Hagen zu?

Durch das BtOG kommen Zusatzaufgaben auf die Stadtverwaltung zu. Hierzu zählen u.a.:

- Registrierung der Berufsbetreuer und ggfls. die Rücknahme oder der Widerruf
- Sozialberichte sind zukünftig auch bei Verlängerungen der Betreuungen anzufertigen. Diese wurden bisher nur bei neuen Betreuungen vom Gericht angefordert.
- Die Berufsbetreuer haben alle vier Monate Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können, mitzuteilen.
- Berufsbetreuer haben alle drei Jahre ein aktuelles Führungszeugnis und eine aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis vorzulegen.

Durch diese Zusatzaufgaben werden bis zu drei Vollzeitstellen zusätzlich benötigt.

e. Gibt es ein städtisches Gesamtkonzept für das rechtliche Betreuungswesen (z.B. betreuungsvermeidende Maßnahmen, Einführung der „Erweiterten Unterstützung“, Akquise Ehrenamtlicher, deren Schulung und passgenauer Vermittlung von Betreuungen)?

Es ist kein Gesamtkonzept vorhanden.

f. Stehen hier die Betreuungsbehörde, das Betreuungsgericht, die Betreuungsvereine und weitere Akteure im gemeinsamen Austausch oder in der Planung (§ 4 LBtG)?



Ein Austausch erfolgt zu allen Akteuren. Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 4 LBtG kommt jedoch wegen mangelnden Interesses seit Jahren nicht zustande.

g. Entstehen der Stadt hierdurch zusätzliche Kosten im Vergleich zur bisherigen Praxis?

Zusätzliche Kosten entstehen der Stadt durch höhere Personalkosten, da bis zu drei Vollzeitstellen zusätzlich benötigt werden.

h. Wurden/werden diese Kosten vom Gesetzgeber auskömmlich erstattet?

Konnexitätszahlungen werden anerkannt, es herrscht jedoch noch Uneinigkeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land bezüglich der Höhe der Leistungen. Zur vorläufigen Festsetzung der Ausgleichszahlung wurde eine Kommission gebildet. Nach 2 Jahren soll die Höhe der Zahlung evaluiert werden.

i. Wenn nein: Welche Mehrkosten werden durch die neue Gesetzgebung entstehen?

Die Mehrkosten können noch nicht beziffert werden.

j. Ist geplant, die Verfahren / Prozesse auch über das Rathaus 21 elektronisch abzuwickeln?

Die Betreuungsanregungen werden beim Amtsgericht eingereicht und nicht bei der Stadtverwaltung.

k. Welche rechtlichen Vorschriften regeln die künftig notwendigen Eignungsnachweise von Betreuern und Betreuerinnen?

Die künftigen Eignungsnachweise werden über die Registrierungs VO geregelt. Zurzeit ist aber noch nicht abschließend geklärt, welche Nachweise notwendig sind.

I. Welche Institutionen können entsprechende Eignungsnachweise ausstellen?

Anbieter müssen eine Anerkennung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde nachweisen.

m. Bis zu welchem Zeitpunkt muss dieser Eignungsnachweis erbracht werden?

Für alle Berufsbetreuer, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits seit mindestens drei Jahren tätig sind, wird das Vorhandensein der erforderlichen Sachkunde vermutet. Sie benötigen keinen zusätzlichen Nachweis. Alle übrigen bereits vor dem 01.01.2023 tätigen Betreuer haben bis zum 01.01.2024 den Sachkundenachweis zu erbringen.

n. Gibt es Übergangsfristen?

Siehe unter m.

o. Welche Folgen entstehen für dessen Betreuungsverhältnisse, wenn Betreuerinnen /Betreuer nicht zeitgerecht den entsprechenden Eignungsnachweis erbringen?

Erfolgt der Nachweis nicht, hat die Behörde die Registrierung zu widerrufen. Dies führt für den Betreuten zu einem Betreuerwechsel.

p. Werden die derzeit bekannten und aktiven Betreuerinnen und Betreuer von der Stadt frühzeitig über diese Veränderung informiert?

Es erfolgte bereits eine Informationsveranstaltung durch die Betreuungsvereine, zu der auch die Berufsbetreuer eingeladen waren.

q. Für welchen Zeitraum ist die erste Einladung zur vorgesehenen örtlichen Arbeitsgemeinschaft vorgesehen, in der die Betreuungsbehörde, die Betreuungsgerichte, Betreuungsvereine und Berufsbetreuer vertreten sein sollen?

Es steht noch kein Termin fest.

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:
